

Akten

betreffend

Verbot unerlaubten Privat-

Unterrichts

Freis Lüdinghausens

1918 bis

STAATSARCHIV MÜNSTER

Regierung Münster

Nr. 14616

Schul-Registatur.

Abt. III/26 Fach 454.

3915 T 15.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Münster, d. 18. 7. 1918.

Wapp. n. 4 Anl. z. B.

An die Polenüberwachungsstelle
bei der kgl. Polizeidirektion

An die Polenüberwachungsstelle
bei der kgl. Polizeidirektion
Bochum

Bochum

mit dem Gesuchen, ob Bedenken gegen die
Erteilung der Unterrichtserlaubnis vorliegen.

König: V.

mit dem Ersuchen, ob Bedenken
gegen die Erteilung der
Unterrichtserlaubnis vorliegen.

Der Polizei-Präsident. Bochum, den 30. Juli 1918.

Tgb. Nr. II. ²102

Urschriftlich mit 4 Anlagen

K. Reg. Münster
6-AUG. 1918 V.
№ 4373
Anl.

der Königlichen Regierung
- Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen-

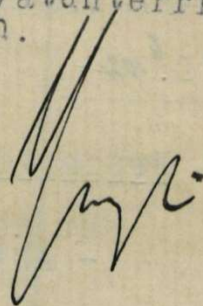
Münster

zurückgereicht.

Seit dem Polenkongreß in Winterswyk in Hol-
land im Jahre 1913, auf dem u. a. beschlossen wur-
de

ex. v. 4/8.

de, die polnischen Eltern aufzufordern, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder polnisch lesen, schreiben und sprechen lernen und "national" erzogen werden, mehren sich die Fälle, in denen polnischer Unterricht an Kinder im Westen Deutschlands im Geheimen erteilt wird, immer mehr. Insbesondere haben die polnischen Frauenvereine die "nationale Kindererziehung" in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen. Dieser Unterricht bildet eins der gefährlichsten Kampfmittel des Polentums, um der angeblichen Germanisierung der polnischen Kinder durch die Schule entgegenzuwirken, in den polnischen Kindern schon von frühester Jugend an den Sinn für die nationalen Bestrebungen der Polen zu wecken und sie wissentlich und absichtlich zu Allem, was deutsch ist, in einen unversöhnlichen Gegensatz zu bringen. In Anbetracht der namentlich in letzter Zeit immer stärker hervortretenden Bestrebungen der Polen, auch im Westen sich vom Deutschtum abzusondern, erscheint es durchaus unerwünscht, polnischen Privatunterricht zu dulden oder zuzulassen. Ich bitte daher, dem Antrage nicht stattzugeben, sondern, wie dies z.B. im Regierungsbezirk Arnberg meines Wissens, in allen solchen Fällen ausnahmslos geschieht, die Fortsetzung des polnischen Privatunterrichts bei Strafindrohung zu verbieten.



Ar. 3946. I

L. 13/6 18

1) An H[errn] Amtmann zu Bork

Wie mir berichtet wird, erteilt
ein Invalide Rebelka in Selm, Colonie

polnischen Kindern zweimal wöchent-
lich polnischen Unterricht. Es würde dem-
nach ein genehmigungspflichtiger Pri-
vatschulbetrieb vorliegen.

Die Lehrer klagen, daß, seitdem dieser
Unterricht stattfindet, die Leistungen
der Kinder in der Schule sehr nachgelas-
sen hätten. - Ich ersuche Ermittlungen

4376
3915 über den Schulbetrieb, Schulort, Zahl der

00.14/6.18

zu
iben
wer-
er
in
re ha-
nale
am-
der
der
inder
olni-
den
len
ch zu
lichen
entlich
n
om
s un-
den
e
m Re-
llen
rt-

191 8.
3.
Erat
tlich
25 Kin
findet
ei.

Schüler usw. anzustellen und Re-
belka zu vernehmen.

2) Nach 2 [Wochen]

24/6

Egb.-Nr. 3730 =

**Königl. Landrat
LÖDINGHAUSEN**
Nr. 3-2 1918
Nr. 4541 1 2. Anl.

den 1. 7. 1918.

Polnischer Unterricht
Seln-Beifang.

ang vom 12. 6. 18

Egb.-Nr. 3966 I.

Nach den angestellten Ermittlungen erteilt Rebelka wöchentlich einmal, ~~und~~ wohl zweimal 20-25 Kindern Unterricht. Das Schullokal befindet sich im Hause Beifang 68. Vernehmungsprotokoll liegt bei.

An

den Herrn Landrat

in Lödinghausen.

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Nr. 766.

Nr. 342.

Selm, den 9. 7. 1918.

Seit etwa einem halben Jahr erteilt der Berginvalid Rebelka und in seiner Vertretung der Bergmann Stachowiak Kindern polnischer Eltern Dienstags oder Donnerstags von 4-6 Uhr besonderen Unterricht, in dem Lesen, Schreiben, Naturkunde, Gesang und Heimatkunde betrieben wird. Nach meiner Feststellung nehmen 60-70 Kinder im Alter von 6-14 Jahren teil. In der Heimatkunde werden besonders die polnischen Provinzen Posen, Westpreußen und Ostpreußen behandelt. Schriftliche Arbeiten werden in besonderen Heften zu Hause angefertigt, größere Kinder erhalten aus der vorhandenen Bücherei Unterhaltungsschriften. Bei sämtlichen Kindern ist mit der Zeit ein auffallender Rückgang in den Leistungen besonders im Deutschunterricht festzustellen. Ganz besonders im 1. Schuljahr müssen die Fortschritte naturgemäß wenig erfreulich sein. Mit Ausnahme von 2 Familien sprechen Vater und Mutter genügend deutsch, sind auch imstande, deutsch zu

4375
3915

Selm, den 9. 7. 1918

Seit etwa einem halben Jahr erteilt der Berginvalid Rebelka und in seiner Vertretung der Bergmann Stachowiak Kindern polnischer Eltern Dienstags oder Donnerstags von 4-6 Uhr besonderen Unterricht, in dem Lesen, Schreiben, Naturkunde, Gesang und Heimatkunde betrieben wird. Nach meiner Feststellung nehmen 60-70 Kinder im Alter von 6-14 Jahren teil. In der Heimatkunde werden besonders die polnischen Provinzen Posen, Westpreußen und Ostpreußen behandelt. Schriftliche Arbeiten werden in besonderen Heften zu Hause angefertigt, größere Kinder erhalten aus der vorhandenen Bücherei Unterhaltungsschriften. Bei sämtlichen Kindern ist mit der Zeit ein auffallender Rückgang in den Leistungen besonders im Deutschunterricht festzustellen. Ganz besonders im 1. Schuljahr müssen die Fortschritte naturgemäß wenig erfreulich sein. Mit Ausnahme von 2 Familien sprechen Vater und Mutter genügend deutsch, sind auch imstande, deutsch zu

lesen. Eine Bedürfnisfrage dürfte danach wohl kaum vorlie-
gen.

Wortmann,
Rektor.

An
den Herrn Kreisschulinspektor

in

Lüdinghausen.

lesen. Eine Bedürfnisfrage dürfte danach wohl kaum vorlie-
gen.

Wortmann
Rektor

An
den Herrn Kreisschulinspektor

in

Lüdinghausen

Vorgeladen

Bork

1. Juli 1918

Nachteiliges nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt

Erteilung von Privatunterricht

Andreas Rebelka

30. Oktober 1886

Sohn der Eheleute Landwirt

Stanislaus Rebelka u. Franziska geb. Woitkowiak

Strzyzewka

Jarotschin

Selm Beifang Nr. 48

katholisch

Berginvalid

Vermögen nicht vorhanden

Ruf und Führung: Kaufmann
 mit zur amtlichen Kenntnis gelangt
 Rummel gelangt.

Verhandelt: Bork, den 1. Juli 1918

Vor: *Andreas Rebelka* erscheint nachgenannte Person, um wegen *Erteilung von Privatunterricht* verantwortlich vernommen zu werden wie folgt:

ad gen. *Andreas Rebelka*

1. Vor- und Familienname: *Andreas Rebelka*

2. Lebensalter: geboren den *30. Oktober 1886*

3. *Sohn* der Eheleute *Landwirt Stanislaus Rebelka u. Franziska geb. Woitkowiak*

4. Gesetzlicher Vertreter (ist*)

5. Geburtsort: *Strzyzewka Kreis Jarotschin Selm - Beifang Nr. 48*

6. Wohnort: *Selm - Beifang Nr. 48*

7. Staatsangehörigkeit: *Preuße*

8. Familiensprache (wenn nicht deutsch): *polnisch*

9. Familienstand: *verheiratet mit Franziska geb. Woitkowiak*

10. Religion: *katholisch*

11. Amt, Beruf oder Gewerbe: *Berginvalid*

12. Soziale Stellung im Gewerbe: *↓*

13. Militärverhältnis: *↓*
 in Kontrolle beim Bezirkskommando

14. Vorbestrafungen:

15. Vermögensverhältnisse: *kein Vermögen*

*) Bei Einreichung von Verhandlungen usw. über strafbare Handlungen von und an Minderjährigen unter 18 Jahren muß angegeben sein, ob und aus welchen Gründen oder weshalb es nicht angeht, die Angelegenheit ins Auge zu fassen und abzuwehren, in Erwartung günstigen Erfolges eines solchen, ein längerer Strafauflauf mit Rücksicht auf demnachstigen gütlichen Einverständnis für die Sache erledigt wird. Diese Angaben können ausnahmsweise unterbleiben, falls solche noch nicht bei Beendigung vorliegen.

**) Durch Einsichtnahme der Militärpapiere ist festzustellen, wann und wo sich der Beschuldigte zum letzten Male der Gebietsbehörde vorstellt und welche Entscheidung er erhalten hat. Diese Angaben sind auf Grund des Aktenmaterials zu prüfen und zu bekräftigen, andernfalls ist im Protokoll zu vermerken, daß das zur Befolgung der Minderjährigkeit der Angaben nötige Aktenmaterial nicht vorgelegen hat.

Weitere Anmerkung: Werden Verhandlungen bei Sanfterheuer-Konventionen, Teilbüchern von Waren ohne Wandergeverksbüchern - Gesetz vom 7. Juli 1876 - geführt, so sind die Beschuldigten zu befragen, ob sie die Entscheidung durch die Regierung oder das Gericht wünschen.

Verlag der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, Nr. 222, 43713
 Verlag der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, Nr. 222, 43713

Geordnet

Ja

Preuße

polnisch

verheiratet mit Franziska geb. Woitassek

Zur Sache:

Zur Sache

Der Unterricht wird nur einmal in der Woche in der Woche und nur solchen Kindern erteilt, welche auch die hiesige Volksschule besuchen. Vorwiegend kommen Kinder aus der Provinz Posen in Frage, oder vielmehr solche Kinder, die zwar hier geboren sind, deren Eltern aber aus Posen stammen.

Kinder von Ausländern, insbesondere Ruß-Polen nehmen am Unterricht nicht teil. Da der Besuch Unterrichts freiwillig geschieht, ist die Zahl der Lernenden verschieden. Sie bewegt sich in den einzelnen Stunden zwischen 10 und 20.

Als Unterrichtsraum wird ein Zimmer im Hause Nr. 68 der Breitestraße in Beifang, in welchem eine Bibliothek mehrerer polnischer Vereine untergebracht ist, benutzt. Hauptgegenstand des Unterrichts ist die Einübung kirchlicher und profaner Lieder polnischer Sprache. Daneben erfolgt die Erklärung polnischer Namen u. Bezeichnungen und zwar hauptsächlich durch Anschauungsunterricht im Freien, wozu Ausflüge u. Spaziergänge gemacht werden.

Schriftlicher Unterricht wird nicht erteilt.

Ich unterrichte die Kinder unentgeltlich.

Die Unterrichtserteilung habe ich auf Wunsch vieler Leute in der Kolonie übernommen. Weil ich Invalide bin, habe ich die beste Zeit dazu.

Der Anlaß zu dem Unterrichten bot der Umstand, daß viele Eltern unter sich polnisch sprechen und nur schlecht deutsch reden u. verstehen, während die Kinder in der Schule und auf der Straße nur deutsch sprechen

Das das polnische fast gar nicht lernen.
und das polnische fast gar nicht lernen.

So kommt es dann nicht selten vor,
So kommt es dann nicht selten vor,

daß Eltern u. Kinder sich kaum noch
daß Eltern u. Kinder sich kaum noch

verstehen. Ich habe öfter Gelegenheit ge-
verstehen. Ich habe öfter Gelegenheit ge-

habt, zu sehen, daß Soldaten Briefe an die Eltern
habt, zu sehen, daß Soldaten Briefe an die Eltern

schreiben, die von diesen nicht entziffert
schreiben, die von diesen nicht entziffert

werden konnten, während das gleiche der
werden konnten, während das gleiche der

Fall war, wenn die Eltern ihren beim
Fall war, wenn die Eltern ihren beim

Militär stehenden Söhnen schreiben.
Militär stehenden Söhnen schreiben.

Ähnlich kommt es oft beim münd-
Ähnlich kommt es oft beim münd-

lichen Umgang vor.
lichen Umgang vor.

Hier abzuhelpen ist der Zweck der Unter-
Hier abzuhelpen ist der Zweck der Unter-

richtserteilung durch mich an die pol-
richtserteilung durch mich an die pol-

nischen Kinder.
nischen Kinder.

Irgendwelche sonstigen Zwecke sind damit
Irgendwelche sonstigen Zwecke sind damit

nicht beabsichtigt.
nicht beabsichtigt.

Es handelt sich bei den Lernenden nur
Es handelt sich bei den Lernenden nur

um Schulpflichtige, also um Kindern zwischen
um Schulpflichtige, also um Kindern zwischen

6 u. 14 Jahren.
6 u. 14 Jahren.

v[orgelesen] g[enehmigt] u[nterschieden]

Andreas Rebelka

g[eschehen] w[ie] o[ben]

Mekmann Amtsassistent

M. 7/9 1918

M(ünster). 7./9. 1918

In der Inventur vom Substanz

Rebelka
in Selm.

beschrieben: 1918/19
Uhr...Min.
Anz.Nr. 0215 * - 9. SEP. 1918
ges. 14/9. H. Anl.

In der mündlichen Vernehmung am
1. Juli d. Js. haben Sie zugegeben, daß Sie
wöchentlich einmal in einem Zimmer des
Hauses Nr. 68 der Breitestraße in Beifang
an Jugendliche - Personen unter 21 Jahren -
Unterricht in der polnischen Sprache erteilen.
Dazu ist nach der Kabinettsordre vom 10.
Juni 1834 und der Staatsministerialinstruktion
vom 31. August 1839, die Beaufsichtigung des
Privatunterrichts- und Erziehungswesens
betreffend, die Erlaubnis der Schulauf-
sichtsbehörde erforderlich.

Da diese Erlaubnis nicht erteilt ist, unter-
sagen wir auf Grund der §§ 11 und 18 der
Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817
(G. S. S. 248) und des § 48 der Verordnung
vom 26. Dezember 1808 (G. S. 1817 S. 282)
die Fortführung dieses Unterrichts und
drohen für jeden Fall der Zuwiderhandlung
eine Exekutionsstrafe von 60 M an, an
deren Stelle im Unvermögensfall eine
Haftstrafe von 4 Tagen tritt.

in der Akte
des mündl. Protokolls. Nr. 1411/18.